

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

ENTSCHEIDUNGEN UND BESCHLÜSSE

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 2009

über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2009) 6389)

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(2009/622/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe m in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Anhang V Teil B Abschnitt IV Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erfolgt die Einstufung von Schweineschlachtkörpern durch Schätzung des Muskelfleischanteils nach statistisch gesicherten Schätzverfahren, die auf objektiven Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen. Voraussetzung für die Zulassung der Einstufungsverfahren ist, dass ihr statistischer Schätzfehler einen bestimmten Toleranzwert nicht überschreitet. Diese Toleranz ist definiert in Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 der Kommission vom 10. Dezember 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemeinschaftlichen Handelsklassenschemata für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Feststellung der diesbezüglichen Preise ⁽²⁾.

(2) Die Slowakei hat bei der Kommission die Zulassung von drei Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern beantragt und im zweiten Teil des Protokolls gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/2008 die Ergebnisse der vorgenommenen Zerlegeversuche übermittelt.

- (3) Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung der Einstufungsverfahren erfüllt sind.
- (4) Es dürfen keine Änderungen der Geräte oder Einstufungsverfahren zugelassen werden, es sei denn, die Änderung erfolgt aufgrund neuer Erfahrungen im Wege einer Entscheidung der Kommission. Aus diesem Grund kann die vorliegende Zulassung widerrufen werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in der Slowakei zugelassen:

- a) das „Zwei-Punkte — ZP“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 1 des Anhangs enthalten sind;

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 3.

b) das „Fat-O-Meater (FOM)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 2 des Anhangs enthalten sind;

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Slowakische Republik gerichtet.

c) das „Ultrafom 300 (UFOM)“ genannte Gerät und die entsprechenden Schätzverfahren, deren Einzelheiten in Teil 3 des Anhangs enthalten sind.

Brüssel, den 20. August 2009

Artikel 2

Eine Änderung der Geräte oder Schätzverfahren ist nicht zulässig.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG

VERFAHREN ZUR EINSTUFUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN DER SLOWAKEI

TEIL 1

Zwei-Punkte — ZP

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das manuelle „Zwei-Punkte-Verfahren (ZP)“ angewandt.
2. Bei diesem Verfahren wird eine Lehre verwendet, deren Maßzahlen anhand einer Prädiktionsgleichung bestimmt werden. Das Verfahren basiert auf der manuellen Messung der Muskel- und Speckdicke auf der Mittellinie des Schlachtkörpers.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y}_{ZP} = 59,790 + 0,107 \times M - 0,581 \times F$$

Dabei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers (in Prozent),

M = die Muskeldicke in Millimetern, gemessen auf der Mittellinie des Schlachtkörpers als kürzeste Verbindung des vorderen (cranialen) Endes des *Musculus gluteus medius* zur oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals,

F = die Speckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, gemessen auf der Mittellinie des Schlachtkörpers an der dünnsten Stelle über dem *Musculus gluteus medius*.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.

TEIL 2

Fat-O-Meater (FOM)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Fat-O-Meater (FOM)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Fotodiode (Typ Siemens SFH 950) und einem Fotodetektor (Typ Siemens SFH 960) ausgestattet und hat einen Messbereich von 3 bis 103 mm. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y}_{FOM} = 61,213 + 0,152 \times M - 0,624 \times F$$

Dabei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers (in Prozent),

M = die Muskeldicke (in Millimeter), zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 70 mm neben der Mittellinie des Schlachtkörpers gemessen,

F = die Speckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, an der gleichen Stelle wie die Muskeldicke gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.

TEIL 3

Ultrafom 300 (UFOM)

1. Zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern wird das „Ultrafom 300 (UFOM)“ genannte Gerät verwendet.
2. Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde von 4 MHz (Krautkrämer MB 4 SE) ausgestattet. Das Ultraschallsignal wird von einem Mikroprozessor (Typ Intel 80 C 32) digitalisiert, gespeichert und verarbeitet. Die Messergebnisse werden vom Ultrafom-Gerät selbst in den geschätzten Muskelfleischanteil umgerechnet.
3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand folgender Formel berechnet:

$$\hat{Y}_{UFOM} = 64,436 + 0,073 \times M - 0,742 \times F$$

Dabei sind:

\hat{Y} = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers (in Prozent),

M = die Muskeldicke (in Millimeter), zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 70 mm neben der Mittellinie des Schlachtkörpers gemessen,

F = die Speckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, an der gleichen Stelle wie die Muskeldicke gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper von 60 bis 120 Kilogramm.
